

# § 15b GÖGG Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung

GÖGG - Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die Gesundheit Österreich GmbH nimmt die Aufgaben der nationalen Kontaktstelle § 4 Abs. 2 Z 7) über das öffentliche Gesundheitsportal wahr.
2. (2)Die Kontaktstelle stellt insbesondere Informationen über
  1. 1.nationale Gesundheitsdienstleisterinnen/Gesundheitsdienstleister,
  2. 2.geltende Qualitätsstandards und Sicherheitsbestimmungen sowie Informationen darüber, welche Gesundheitsdienstleisterinnen/Gesundheitsdienstleister diesen Standards unterliegen sowie Informationen über die Zugänglichkeit von Krankenanstalten für Personen mit Behinderungen,
  3. 3.Patientinnen-/Patientenrechte einschließlich der Möglichkeit ihrer Durchsetzung,
  4. 4.Rechte und Ansprüche der Versicherten bei Inanspruchnahme grenzüberschreitender Leistungen in anderen Mitgliedstaaten des EWR,
  5. 5.die Anforderungen an Verschreibungen, die in einem anderen Mitgliedstaat eingelöst werden sollen,
  6. 6.Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten sowie über
  7. 7.die Unterschiede zwischen den Rechten der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Richtlinie 2011/24/EU und den Rechten aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004zur Verfügung. Auf Anfrage werden – soweit öffentlich zugänglich – auch Informationen über die Berechtigung einer konkreten Dienstleisterin/eines konkreten Dienstleisters zur Erbringung von Leistungen sowie Informationen über Tätigkeitsbeschränkungen zur Verfügung gestellt. Die Informationen müssen leicht zugänglich sein und, soweit erforderlich, auf elektronischem Weg und in barrierefreien Formaten zur Verfügung stehen.
3. (3)Der Kontaktstelle obliegt die Kooperation mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten des EWR und mit der Europäischen Kommission.
4. (4)Unbeschadet sonstiger Auskunftspflichten haben das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die Sozialversicherungsträger, die gesetzlichen Berufsvertretungen der Gesundheitsdienstleisterinnen/Gesundheitsdienstleister und der In-vitro-Fertilisationsfonds der Kontaktstelle die bei ihnen verfügbaren und für die Aufgabenerfüllung der Kontaktstelle erforderlichen Informationen genereller Art zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat die Kontaktstelle jene Daten genereller Art entgegenzunehmen, die ihr aus dem Bereich der Länder (z. B. bezüglich Krankenfürsorge und Patientenanzahl) zur Verfügung gestellt werden.
5. (5)Die Durchführung der angeführten Dienste obliegt der Gesellschaft als Trägerin von Privatrechten. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit oder dauernde Verfügbarkeit der Inhalte.

In Kraft seit 03.06.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)